

Tourismus und Freizeitwirtschaft

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a) Schausteller	75,00 Euro
b) Freizeitparks und Tierparks	75,00 Euro
c) Theater, Varietees und Kabarett	75,00 Euro
d) Peepshows	75,00 Euro
e) Schaubergwerke	75,00 Euro
f) Veranstaltungszentren	75,00 Euro
g) Zirkusse und Tierschauen	75,00 Euro
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	0,00 Euro
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	75,00 Euro
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	75,00 Euro
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	75,00 Euro
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur)	75,00 Euro
m) Kartenbüros	75,00 Euro
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	75,00 Euro
2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:	
a) Kindergeschäfte	20,00 Euro
b) Schieß- und Spielgeschäfte	20,00 Euro
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	50,00 Euro
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	100,00 Euro
Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,-- pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.	
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:	
a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	100,00 Euro
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	200,00 Euro
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	300,00 Euro
d) Vorführraum 501 bis 1000 Personen	500,00 Euro
e) Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	1.000,00 Euro
f) Vorführraum über 2000 Personen	2.000,00 Euro
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	1,10 ‰
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag	35,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2019 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.